

Satzung

der

St. Josef Schützenbruderschaft Bleche e.V.

1924



Stand 04.03.2018

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "St. Josef Schützenbruderschaft Bleche e.V." und hat seinen Sitz in 57489 Drolshagen-Bleche.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter VR 5290 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Die St. Josef Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Religion sowie des Schießsports.

Die Mitglieder der St. Josef Schützenbruderschaft verwirklichen den Satzungszweck insbesondere dadurch, dass sie sich getreu dem Wahlspruch "für Glaube, Sitte, Heimat" folgenden Aufgaben Stellen:

1. Erkenntnis zum christlichen Glauben durch
 - aktive religiöse Lebensführung,
 - Ausgleich sozialer, konfessioneller und nationaler Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Eintreten für christliche Sitte und Kultur durch
 - Bekenntnis im privaten und öffentlichen Leben,
 - Erziehung zur körperlichen und charakterlichen Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - tätige Nachbarschaftshilfe,
 - Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnenschwenkens.

Aufgrund des verfolgten gemeinnützigen Zwecks dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnzuweisung und aufgrund ihrer Mitgliederstellung auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder

Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede männliche Person der Ortschaft Bleche und Umgebung werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu erfolgen.

Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

Mitglieder, die sich überhaupt nicht an dem Vereinsleben beteiligen oder gegen das Ansehen, die Ziele und die Aufgaben des Vereins verstoßen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied, das mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 2 Jahre im Rückstand ist, wird auf Antrag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und den Vereinszweck zu fördern.

Darüber hinaus sollen die Mitglieder sich an den Feiern der St. Josef Schützenbruderschaft beteiligen.

§ 5

Jungschützen

Die Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Jungschützenabteilung zusammengefasst.

Mit Beginn des 22. Lebensjahres werden die Jungschützen voll berechnete Mitglieder. Der Jungschützenabteilung steht der Jungschützenmeister vor.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können gewählt werden.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und zwar nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres, also bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt, oder
- 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 8 Tagen durch Aushang an der Informationstafel am Jugendheim in Bleche und kann darüber hinaus durch Aushang an den Informationstafeln und in den Gaststätten der Kirchengemeinde Bleche erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Tagesordnung wird mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, siehe § 8 Abs. 4, bekanntgegeben.

Beschlüsse über gestellte Anträge werden in das Protokollbuch eingetragen, welches auch elektronisch geführt und – jeweils unterschrieben vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 9 Abs. 3 – als Ausdruck in einem geeigneten Ordner abgeheftet wird.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw.

die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen und ein Beschluß über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und müssen Bestandteil der Tagesordnung sein.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem
1. Brudermeister, dem 2. Brudermeister, dem 1. Schriftführer, dem
2. Schriftführer, dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer.

Als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand an, der vom Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung bestätigte Pfarrer als Präses der Bruderschaft, der ranghöchste Offizier, der 1. Schießmeister, der 2. Schießmeister, der Jungschützenmeister und der amtierende Schützenkönig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den
1. Brudermeister, dem 2. Brudermeister, dem 1. und 2. Kassierer und dem
1. und 2. Schriftführer vertreten, wobei es ausreicht, dass von diesen
Vorstandsmitgliedern 2 Mitglieder handeln, darunter der 1. Brudermeister oder
der 2. Brudermeister.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte dieser Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Brudermeisters.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Dabei werden im 1. Jahr der 1. Brudermeister, der 2. Kassierer und der
1. Schriftführer für 4 Jahre gewählt, im 3. Jahr werden der 2. Brudermeister, der
1. Kassierer und der 2. Schriftführer ebenfalls für die Dauer von 4 Jahren
gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Ist für das jeweilige zu besetzende Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte

Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nach Ablauf einer 3-jährigen Amtszeit ausgeschlossen.

Der 1. Kassierer erstattet den Kassenbericht in der jeweiligen, Anfang des Jahres stattfindenden Hauptversammlung.

§ 11

Schützenfest

Der Termin für das Schützenfest kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festgelegt werden. Eine beabsichtigte Terminänderung muß Bestandteil der Tagesordnung sein.

Der Schützenkönig muß mindestens 21 Jahre alt und mindestens zwei Jahre Mitglied der Schützenbruderschaft sein.

Der Jungschützenkönig (Prinz) darf nur von Jungschützen geschossen werden.

Es bleibt vorbehalten, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung („Schießordnung“) weitere Regelungen zum Königsschießen festzulegen.

§ 12

Schießsport

Der Schießsport nimmt in der Bruderschaft einen breiten Raum ein und soll von allen Mitgliedern unterstützt werden.

§ 13

Sterbegeldkasse

Es wird eine gesonderte Sterbegeldkasse geführt. Die Erben eines Vereinsmitgliedes erhalten ein vom Verein ausgezahltes Sterbegeld. Das Sterbegeld wird durch Umlage erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung legt ebenfalls die Höhe des Sterbegeldes fest.

§ 14

Beitragsbefreiung

Jedes Mitglied, das das gesetzliche Rentenalter erreicht hat oder nachgewiesen voll erwerbsunfähig ist, zahlt einen, von der Mitgliederversammlung festgelegten, verringerten Beitrag. Die Pflicht der Sterbegeldzahlung besteht

jedoch weiter. Voraussetzung ist eine mindestens zehnjährige beitragspflichtige Mitgliedschaft. Jungschützen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind ebenfalls beitrags- und sterbegeldfrei.

Die Mitglieder, die aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes einer Tätigkeit als „Bufdi“ oder „Bundesfreiwilliger“ nachgehen, sind für diese Zeit von der Entrichtung des Beitrags befreit.

Die Pflicht zur Sterbegeldzahlung besteht jedoch weiter.

Kinder männlichen Geschlechts, deren Eltern in der Kirchengemeinde Bleche wohnhaft sind oder deren Vater Mitglied der St. Josef Schützenbruderschaft ist, die an einem der Schützenfesttage geboren werden, können auf Antrag eines Elternteils vom ersten Lebensjahr an als beitragsfreie Mitglieder in die Bruderschaft aufgenommen werden. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Mitglieder allerdings sterbegeldpflichtig.

Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind generell beitragsfrei und auch von der Verpflichtung zur Zahlung des Sterbegeldes befreit. Jungschützen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Studenten und Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages, jedoch das Sterbegeld in voller Höhe. Dies gilt höchstens für den Zeitraum von 10 Jahren.

§ 15

Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen, Aufwandsentschädigungen, Aufwendungsersatzansprüche, Auflösung des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins bzw. das Vereinsvermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen dürfen Aufwandsentschädigungen nur im Rahmen der zulässigen steuerrechtlichen Möglichkeiten geleistet werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden und wenn die den Aufwendungen zugrundeliegenden Tätigkeiten von zwei anderen Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 9 Abs. 3 in Textform (§ 126 b BGB) als im Interesse des Vereins notwendig genehmigt worden sind.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt - nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten - das noch vorhandene Vereinsvermögen zu 2/3 an die Kirchengemeinde Bleche und zu 1/3 an den Kapellenverein Scheda, die das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein. Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, in sozialen Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17

Schlußbestimmung

Jedem Mitglied ist bei Eintritt auf Verlangen diese Satzung bekanntzugeben.

Soweit in dieser Satzung für eine Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Satzung tritt mit Beschluss in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Drolshagen-Bleche, den 04.03.2018



Thomas Bock
(1. Brudermeister)



Werner Schmidt
(2. Brudermeister)



Hubertus Schürholz
(1. Kassierer)



Herbert Koch
(1. Schriftführer)



Karsten Koopmann
(2. Kassierer)



Holger Nolte
(2. Schriftführer)